

Einführende Bemerkungen

Am 1. November 2007 trat das Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz; HAltBodSchG, GVBl. I S. 652) in Kraft.

Mit den dort enthaltenen vorsorglichen bodenschutzrechtlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Boden werden keine eigenen Zulassungsregelungen geschaffen. Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und diejenigen, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen oder durchführen lassen, die zu Veränderungen der Bodenschaffenheit führen können, sind nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unmittelbar verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Fachliche Vorgaben für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ergeben sich auch aus den allgemeinen Vorsorgebestimmungen des HAltBodSchG (§§ 1 und 4 HAltBodSchG) in Verbindung mit besonderen materiellen Vorschriften und Vorsorgewerten (§§ 9 und 12 sowie Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)). Bei allen Maßnahmen dieser Art - unabhängig von Menge und Fläche - sind diese materiellen Anforderungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Auf den Vorrang von Fachgesetzen, soweit diese Einwirkungen auf Böden regeln (§ 3 Abs. 2 BBodSchG) ist jedoch hinzuweisen. Demnach sind Klärschlamm- (AbfKlärV), Bioabfall- (BioAbfV) und Düngemittelverordnung (DüMV) vorrangig. Somit sind z. B. Düngungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis oder Kalkungen von Forstflächen (Bodenschutzkalkungen), sofern sie mit Stoffen erfolgen, die den Vorgaben des Düngemittelrechtes (DüMG und DüMV) entsprechen, anzeigefrei.

Zur Vorsorge gehört insbesondere auch eine Untersuchung der Verwertungseignung des Materials, sofern nicht seine unbedenkliche Herkunft bekannt ist und Verunreinigungen organoleptisch nicht wahrnehmbar sind. Verbindliche fachliche Vorgaben hierzu enthalten derzeit § 12 BBodSchV, DIN 19731 (Ausgabe Mai 1998) sowie der „Gemeinsame Erlass zur Entsorgung von Bodenmaterial aus Straßenbaumaßnahmen unter abfall- und bodenschutzrechtlichen Kriterien (StAnz. 2003, S. 4671) und die „Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ (StAnz. 2002, S. 3884).

Das HAltBodSchG präzisiert jedoch in zweifacher Weise die Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Vorsorgebestimmungen beim bodenbezogenen Auf- und Einbringen von Materialien.

Es gibt zum einen vor, dass die Bodenschutzbehörde dann zu beteiligen ist, wenn die Belange des Bodenschutzes berührt sind (§ 3 Abs. 3 HAltBodSchG). Diese können insbesondere bei Zulassungsverfahren des Bau-, Natur- und Umweltschutzrechts berührt sein. Somit ist bei Zulassungen, die ein Auf- oder Einbringen von Materialien in oder auf Böden beinhalten, die Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Zum anderen ist für größere Vorhaben in § 4 Abs. 3 HAltBodSchG Folgendes geregelt:

„Wer Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 600 m³ auf oder in den Boden einbringt oder einbringen lässt, hat dies vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffen und Menge der Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1

besteht nicht, wenn es sich um Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) handelt, deren Beteiligung nach anderen Rechtsvorschriften sichergestellt oder die Maßnahme Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist.“

Die Anzeigepflicht gilt somit nur für Vorhaben, die eine Gesamtmenge von 600 m³ überschreiten und bei denen keine Beteiligung der Bodenschutzbehörde im Rahmen eines Verfahrens nach anderen Rechtsvorschriften gegeben ist.

Der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke auf gleicher Wegetrasse, von Radwegen und die Verlegung unterirdischer Niederspannungs- und Datenübertragungsleitungen sind unmittelbar von dieser Pflicht ausgenommen.

Auch genehmigungsfreie Vorhaben nach der Hessischen Bauordnung (Anlage 2, Nr.12.1 – 3 HBO) unterliegen dieser Anzeigenpflicht, sofern eine Gesamtmenge über 600m³ auf- oder eingebracht werden soll.

Diese gilt insbesondere auch für *„Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung dienen“* (Anlage 2, Nr.12.3 HBO vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274).

Nach dem Hessischen Naturschutzgesetz unterliegen *„baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis“* nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 Absatz 3, Nr. 8 HENatG); sie sind aber gleichwohl anzuzeigen, sofern sie eine Gesamtmenge über 600m³ betreffen.

Genehmigungsfreie Aufschüttungen oder Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe und bis 30 m², im Außenbereich bis 300 m² Grundfläche nach Anlage 2, Ziffer 12.1 HBO überschreiten in der Regel nicht die Vorgabe von 600m³ und lösen dann auch keine Anzeigeverpflichtung aus.

Die Pflichtigen haben hier die Vorsorgebestimmungen unmittelbar selbst zu beachten und ggf. durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Beteiligten abzusichern.

Auf die unabhängig von einer Beteiligung oder Anzeige bestehende Befugnis der Bodenschutzbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 10 Abs.1 BBodSchG; § 12 Abs. 3 Satz 2 BBodSchV; § 2 Absatz 2 HAltBodSchG) wird hingewiesen. Danach kann die zuständige Behörde weitere Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften anordnen, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist.

Die Anzeige soll der Bodenschutzbehörde vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen zwei Wochen, vor Beginn der Maßnahme vorliegen, um eine zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen. Die Prüfung der Bodenschutzbehörde bezieht sich dabei zunächst auf die Vollständigkeit und Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die Bodenschutzbehörde ist nicht verpflichtet, diese Angaben im Einzelnen detailliert zu prüfen und über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen zu entscheiden. Der Pflichtige trägt weiterhin die Verantwortung dafür, dass die bestehenden Vorschriften eingehalten werden. Die Bodenschutzbehörde ist aber berechtigt und im Rahmen ihrer Pflicht nach § 2 Abs. 1 HAltBodSchG auch gehalten, ggf. näher zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Zustimmung der Bodenschutzbehörde für ein Vorhaben ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Der Empfang der Anzeige wird jedoch bestätigt.

Die Verantwortung der Pflichtigen bleibt bestehen.

Eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Anzeige stellt nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 HAltBodSchG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die fachlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden betreffen zum einen die Schadstoffgehalte. In der durchwurzelbaren Bodenschicht sollen grundsätzlich die Vorsorgewerte (Anlage 2, Nr. 4 BBodSchV) nicht überschritten werden. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung, d. h. Ackerland, Grünland, Dauerkulturen, einschließlich Erwerbsgartenbau sind nur 70% dieser vorsorglichen Gehalte zugelassen. Bei Gebieten mit großflächig siedlungsbedingten oder geogen bedingten erhöhten Gehalten können die Vorsorgewerte bei Wiederverwertungen innerhalb des Gebietes entsprechend überschritten werden.

Sofern Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV keine entsprechenden Vorsorgewerte enthält, können hilfsweise die Z0 – Werte (Feststoff mg/kg) des „Gemeinsamen Erlasses zur Entsorgung von Bodenmaterial aus Straßenbaumaßnahmen unter abfall- und bodenschutzrechtlichen Kriterien (StAnz. 2003, S. 4671) oder die „Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ (StAnz. 2002, S. 3884) herangezogen werden. Eluatuntersuchungen sind bei Maßnahmen im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht grundsätzlich nicht erforderlich.

Sofern unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht Material eingebracht werden soll, präzisieren derzeit die o. g. Gemeinsame Richtlinie bzw. der Erlass grundsätzlich die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes.

Auch bei Aufbringungen bzw. Aufschüttungen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht sind neben den Vorsorgewerten – Prinzip „Schadlosigkeit“ -, die Materialeignung – Prinzip „Gleiches zu Gleichem“ –sowie eine funktionsbezogene Verwertung statt Abfallbeseitigung – Prinzip Nützlichkeit - zu beachten. Außerdem sollen Verdichtungen, Vernässungen oder sonstige nachteiligen Bodenbeeinträchtigungen vermeiden werden. Bei Aufbringungen über 20 cm ist auf die Sicherung bzw. Stabilisierung eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die DIN 19731, „Verwertung von Bodenmaterialien“ (Mai 1998) ist insgesamt gemäß § 12 BBodSchV zu beachten.

Die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen ist nach Menge und Verfügbarkeit der Folgenutzung bzw. – vegetation anzupassen, um Nährstoffeinträge in Gewässer zu vermeiden.

Von dem Auf- und Einbringen von Materialien sollen Böden ausgeschlossen werden, welche natürliche und Archivfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Auf- und Einträge von Materialien in Wald oder in Schutzgebieten nach Naturschutz- oder Wasserrecht können im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Behörden zugelassen werden, wenn diese Maßnahmen aus forst- oder naturschutzfachlicher Sicht oder zum Schutz des Grundwasser erforderlich sind.

Die vorsorglichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV gelten nicht für die Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Die fachlichen Grundlagen zur Bewertung des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere die durchwurzelbare Bodenschicht, sollen in einer Arbeitshilfe weiter präzisiert werden .

Zur Handhabung der landesrechtlichen Anzeigepflicht für die größeren Vorhaben oberhalb der Grenze von 600 m³ und zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Vollzuges wird empfohlen, das als **Anlage** beigefügte Formblatt zu verwenden.

Das Formblatt ist beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie erhältlich und steht im Internet unter www.hmulv.hessen.de (Umwelt>Boden>Bodenschutz) zur Verfügung.

Generell empfiehlt es sich für Eigentümer oder Nutzer einer Fläche, mit dem Lieferanten des jeweiligen Materials eine vertragliche Absicherung abzuschließen, die zulässiges Material im Sinne der Vorsorge sowie eine ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Auf- und Einbringung garantiert. Gleichzeitig sollte auch die Haftung für evtl. Folgeschäden Bestandteil der Regelung sein.

gez. Dr. H. Arnold